

90. 1. Finden, wenn zu dem Nachlasse des zur Hinterlassung des Pflichtteils verpflichteten Erblassers ein Erbteil an einem anderen Nachlasse gehört, die §§ 2313, 2314 BGB. auch hinsichtlich dieses anderen Nachlasses Anwendung?

2. Fällt die Verbindlichkeit zur Zahlung einer Leibrente unter § 2313 BGB.?

3. Bis wann kann der Anspruch auf amtliche Aufnahme und Schätzung des Nachlasses erhoben werden?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 10. Januar 1910 i. S. Geschw. R. (Kl.)  
w. W. u. Gen. (Vell.). Rep. IV. 81/09.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... Behufs Entscheidung der zwischen den Parteien bestehenden Streitfragen bedarf es des Eingehens darauf, welche Rechte die

Klägerinnen als Pflichtteilsberechtigte am Nachlaß des M. N. hinsichtlich des Nachlasses des J. N. haben. Da dieser bereits am 6. September 1903 vor seinem am 20. Dezember 1903 verstorbenen Sohne M. N. verstorben ist, so gehört zu dem Nachlaß des M. N. der diesem bereits bei Lebzeiten angefallene und nunmehr auf die Beklagten zu 1 und 2 als Erbeserben übergegangene Anteil an dem Nachlaß des J. N. Die genannten Beklagten bilden mithin eine Erbengemeinschaft bezüglich des M. N.'schen Nachlasses, nehmen aber als Erbeserben auch an der Erbengemeinschaft teil, die zwischen den J. N.'schen Erben besteht, und müssen deshalb zur Verwirklichung ihres Miterbrechts sowohl untereinander, als mit den Miterben des J. N. sich auseinandersetzen.

Anderß ist die Stellung der Klägerinnen als Pflichtteilsberechtigter. Sie brauchen grundsätzlich — wenngleich im einzelnen Falle dies zweckmäßig sein kann — die Auseinandersetzung, wodurch ihre Rechte nicht berührt werden, nicht abzuwarten, haben vielmehr nach §§ 2303, 2311 BGB. einen Anspruch darauf, daß die zum Nachlaß des M. N. gehörigen Gegenstände nach ihrem Werte zur Zeit des Erbfalls, das ist des Todes des M. N., geschätzt werden, und der danach zu berechnende Pflichtteil ihnen ausgezahlt wird. Das gleiche Recht haben sie, da der Nachlaß des M. N. dessen Anteil an der zwischen den Erben des J. N. bestehenden Erbengemeinschaft als einem Bestandteil des Nachlasses mitumfaßt, auch hinsichtlich der zum Nachlaß des J. N. gehörigen Gegenstände. Unrichtig ist daher der Standpunkt, den anscheinend die Beklagten einnehmen, und der zum Teil auch in der Revisionsbegründung vertreten wird, daß die Klägerinnen, was den Erbanspruch des M. N. an den Nachlaß des J. N. betrifft, den Pflichtteil nur von den Beträgen beanspruchen können, die bei der Erbauseinandersetzung über den Nachlaß des J. N. von dessen Testamentsvollstreckern dem Nachlaß des M. N. zugewiesen werden.

Allerdings können die für das Pflichtteilsrecht der Klägerinnen geltenden Grundsätze nicht ohne jede Änderung auf den Anteil des M. N. am Nachlaß seines Vaters übertragen werden. Die Klägerinnen stehen als Pflichtteilsberechtigte am Nachlaß des M. N. nicht in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis zu den Erben des J. N. Sie können deshalb nicht unmittelbar von diesen Erben oder den den Nachlaß des J. N. vertretenden Testamentsvollstreckern verlangen, daß das

Verzeichnis des Nachlasses gemäß § 2314 BGB. durch die zuständige Behörde aufgenommen werde, und daß sie bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen werden; sie sind vielmehr darauf angewiesen, daß die Erben des N. N. in ihrem, der Klägerinnen, Interesse die zur Feststellung des F. N.'schen Nachlasses erforderlichen Schritte tun und die zur Schätzung erforderlichen Nachrichten, insbesondere das Verzeichnis des Nachlasses, ihnen mitteilen. Die Klägerinnen sind ferner bei Ausübung dieser Rechte an die Anordnungen des F. N. gebunden. Durch das Pflichtteilsrecht der Klägerinnen, das nur gegenüber N. N., nicht gegenüber F. N. besteht, ist dieser nicht gehindert, seinen Erben (soweit deren Pflichtteilsrechte nicht verletzt werden) Beschränkungen aufzuerlegen und ihnen die Aufnahme eines amtlichen Verzeichnisses zu verbieten. Abgesehen von diesen Unterschieden gilt aber für die Ermittlung des Pflichtteils das gleiche, ob nun der Nachlaß des N. N. oder der des F. N. in Frage steht. Für die Klägerinnen als Pflichtteilsberechtigte handelt es sich dabei wesentlich um einen Anspruch auf Schätzung.

Ein Anspruch darauf, daß zur Erleichterung der Schätzung die Erbteilung und die zu diesem Zwecke erforderliche Bewertung des Nachlasses vorgenommen werde, kann von den Klägerinnen nicht erhoben werden, wobei für den vorliegenden Fall unerörtert bleiben kann, ob ein solcher Anspruch dann begründet sein würde, wenn nach der besonderen Sachlage ohne Erbteilung und Bewertung des Nachlasses eine Schätzung nicht wohl möglich ist. Was dagegen die Verzeichnung und Schätzung anlangt, so sind die hierüber in den §§ 2313 und 2314 BGB. gegebenen Vorschriften, insbesondere die Grundsätze des § 2313 über die Feststellung des Wertes bei Rechten oder Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung abhängen, desgleichen bei ungewissen oder unsichern Rechten und bei zweifelhaften Verbindlichkeiten, auch auf den Nachlaß des F. N. anzuwenden.

Es fragt sich aber, ob diese Grundsätze, nach denen eine spätere Ausgleichung zu erfolgen hat, auch Anwendung finden können auf den vorliegenden Fall, in dem der Nachlaß des F. N. zu Gunsten seiner Witwe mit einer auf ihre Lebenszeit zu gewährenden Rente belastet ist. Diese Frage kann übrigens, wie nebenbei bemerkt sein mag, nur vorkommen bei der Berechnung des Anteils des N. N. an dem Nachlaß seines Vaters, da hinsichtlich des Nachlasses des N. N. der

Pflichtteil unter Zugrundelegung der gesetzlichen Erbfolge zu berechnen ist (vgl. § 2316 BGB.). Für die Entscheidung der Frage kommt wesentlich in Betracht, daß bei einer derartigen Belastung die Ungewißheit nur die Dauer des Rentenbezugs, nicht das Recht des Rentenbezugs betrifft. Die Ungewißheit ist somit nur eine tatsächliche, die dadurch gehoben werden kann, daß der Wert der Rente nach versicherungstechnischen Grundsätzen durch Schätzung ermittelt wird (vgl. Motive Bd. 5 S. 408). Eine solche Schätzung entspricht dem allgemeinen Grundsatz des Pflichtteilrechts, daß der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls entscheidend ist, ohne daß der Pflichtteilsberechtigte an der späteren Vermehrung oder Minderung des Nachlasses teilnimmt (§ 2303 BGB.). Die Klägerinnen brauchen sich nicht gefallen zu lassen, daß zur Deckung der an die Witwe des J. K. zu entrichtenden Rente beliebige Kapitalien zurückbehalten werden. Es ist ihnen auch nicht zuzumuten, daß sie mit dem von diesen Kapitalien ihnen gebührenden Pflichtteilsbetrage erst zur Hebung kommen, nachdem sich durch den Tod des Rentenberechtigten oder in sonstiger Weise das Rentenrecht erledigt hat. Der Wert der Rente ist vielmehr nach der vermutlichen Lebenszeit des Berechtigten zu berechnen, wobei die Lebensdauer individuell (nach den zur Zeit der Schätzung bekannten Gesundheits- und Lebensverhältnissen des Rentenberechtigten) zu schätzen ist, und nur ausnahmsweise, wenn die besondere Lage des Falles keine andere Schätzung erfordert, dürfen die in §§ 18, 19 des Erbschaftssteuergesetzes vom 8. Juni 1906 enthaltenen allgemeinen Schätzungsvorschriften herangezogen werden. Die Beklagten können hierbei ein jedes Risiko vermeiden, wenn der Wert so hoch berechnet wird, daß der Betrag zur Versicherung der von den Beklagten zu zahlenden Leibrente ausreicht. Der hiernach ermittelte Wert ist zur Berechnung des Pflichtteils von dem Betrage der zurückbehaltenen Kapitalien in Abzug zu bringen.

Gegen diesen Grundsatz hat der Berufungsrichter verstoßen, wenn er die zurückbehaltenen Kapitalien deshalb außer Ansatz läßt, weil von den Klägerinnen keine Aufklärung darüber gegeben sei, ob der Anspruch, den sie dieserhalb erheben, als ein aufschiebend bedingter, oder als ein aufschiebend befristeter anzusehen sei. Die Revision der Klägerinnen erscheint hiernach insofern begründet, als nicht ohne weiteres die aus dem Nachlaß des J. K. zurückbehaltenen Kapitalien

unberücksichtigt bleiben durften. Die Klägerinnen können nicht darauf verwiesen werden, daß bei der amtlichen Aufnahme des Nachlassverzeichnis zugleich eine Schätzung stattfindet. Sie sind berechtigt, die Feststellung bereits in dem gegenwärtigen Prozesse zu verlangen; und es hat der Berufungsrichter, soweit die Parteienführungen einer Ergänzung durch nähere Angaben oder durch Beweisantritt bedürfen, durch Ausübung des Fragerechts hierauf hinzuwirken.

Desgleichen beschwerten sich die Beklagten darüber mit Recht, daß statt einer endgültigen Entscheidung nur eine Abweisung zur Zeit ausgesprochen ist. Im einzelnen bestehen die zurückbehaltenen Kapitalien nach den Ausführungen der Beklagten in vier Posten. Zur Deckung der an die Witwe des F. R. zu zahlenden Rente von 18000 *M* jährlich ist als der auf R. R. entfallende dritte Teil der Betrag von 160977 *M* zurückbehalten. Die übrigen Posten bestehen in 60233,33 *M*, als dem dritten Teil einer Grundschuld von 180700 *M*, die inzwischen infolge Subhastation der verpfändeten Ziegelei vollständig ausgefallen sein soll, sowie in 526,67 *M* und 10000 *M*, die durch notwendige Nachlassausgaben verbraucht sein sollen. Es ist nicht verständlich, wie bezüglich dieser drei letzten Posten der Entscheidungsgrund des Vorderrichters, es sei nicht aufgeklärt, ob es sich um einen aufschiebend befristeten oder um einen aufschiebend bedingten Anspruch handle, zutreffen soll. Ist es richtig, daß die Grundschuld ausgefallen ist und schon zur Zeit des Todes des R. R. wertlos war, so kann diese Post bei Berechnung des Pflichtteils der Klägerinnen nicht mit in Ansatz kommen. Im anderen Falle ist der Betrag des Pflichtteils (falls nicht sonstige Gründe entgegenstehen) entsprechend zu erhöhen. Was die beiden anderen Posten von 526,67 *M* und 10000 *M* anlangt, so können hierauf nur Nachlassschulden, die schon beim Tode des Erblassers vorhanden waren oder später entstanden sind (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1905 in der Juristischen Wochenschrift für 1906 S. 114 Nr. 13), nicht andere Ausgaben verrechnet werden. . .

Mit Recht hat das Berufungsgericht die Auffassung der Beklagten abgelehnt, daß die Klägerinnen jetzt nach so langer Zeit die amtliche Aufnahme und Schätzung des Nachlasses gemäß § 2314 BGB nicht mehr verlangen könnten. Der Pflichtteilsberechtigte ist nicht, sobald ihm ein privates Verzeichnis des Nachlasses von den Erben mitgeteilt ist, verpflichtet, sich darüber zu erklären, ob er die amtliche Aufnahme

verlangt, und aus seinem Stillschweigen kann nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß er mit dem Privatverzeichnis sich begnügen und auf die weiteren nach § 2314 BGB. ihm zustehenden Rechte verzichten wolle. Das Recht auf amtliche Aufnahme und Schätzung des Nachlasses bildet die wichtigste Grundlage für die Berechnung des Pflichtteils und bleibt für den Pflichtteilsberechtigten auch dann noch von größtem Werte, wenn seit dem Erbfall bereits längere Zeit verstrichen ist, und erhebliche Veränderungen in dem Bestande des Nachlasses vorgekommen sind. Ist auch für die Berechnung des Pflichtteils der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls maßgebend, so ist doch auch eine spätere Verzeichnung und Schätzung immer noch von Bedeutung, da hieraus rückwärts auf den Zustand des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls mit mehr oder weniger Sicherheit geschlossen werden kann.

Der Verzeichnung und Schätzung unterliegen alle diejenigen Gegenstände, die noch im Nachlaß vorhanden sind, auch die an Stelle der veräußerten Sachen zum Nachlaß gekommenen Sachen und Rechte. Der Umstand, daß der größte Teil des Nachlasses veräußert oder bereits unter die Erben verteilt ist, kann zur Folge haben, daß der Pflichtteilsberechtigte nur noch ein sehr geringes Interesse an der amtlichen Aufnahme des Nachlasses hat. Das berechtigt aber nicht, den Anspruch darauf ihm zu entziehen. Darüber, ob die amtliche Aufnahme in seinem Interesse ist, hat der Pflichtteilsberechtigte allein zu befinden. Nur unter ganz besonderen Umständen würde die Geltendmachung des Anspruchs ihm als Schilane ausgelegt werden können, und danach die Ausübung des Rechts gemäß § 226 BGB. unzulässig sein. Die gleichen Grundzüge greifen Platz für die Verzeichnung und Schätzung der zum Nachlaß des Z. N. gehörigen Gegenstände. Wie bereits bei Erörterung des Zahlungsanspruchs ausgeführt ist, erstreckt sich das Recht des Pflichtteilsberechtigten, wenn der Nachlaß des zur Hinterlassung des Pflichtteils verpflichteten Erblassers den Erbteil dieses Erblassers an einem anderen Nachlaß in sich aufgenommen hat, auf die sämtlichen zu dem anderen Nachlaß gehörigen Gegenstände, wenn auch der Pflichtteilsberechtigte dieses Recht nur dadurch durchsetzen kann, daß er sich an die an dem anderen Nachlaß als Erbsorben beteiligten Personen hält, die kraft der in dieser Eigenschaft ihnen zustehenden Befugnisse (vgl. § 2215 Abs. 4 BGB.) die Verzeichnung und Schätzung herbeizuführen haben.“...